

2013/20

8. Dezember 2014

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 8. Dezember 2014 durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie ihre Mitglieder Dr. Brunner und Dibbern beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Ergibt sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 ein Anspruch des Netzbetreibers gegen die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber auf die Zahlung eines Entgeltes für

1. die Übermittlung des Zeitplanes und aller Informationen gemäß § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2009/EEG 2012 und der gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009/EEG 2012 erforderlichen Netzdaten, soweit sie beantragt werden, bzw.
2. die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

30. Januar 2015

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis. Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2013/20 geführt.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens